

STATEMENT

GREGOR MAIHÖFER, HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

DEHOGA HAMBURG

Rauchverbot: Rechtliche Grundlagen und aktuelle Gesetzeslage

In seinem Urteil vom 30. Juli 2008 entschied das Bundesverfassungsgericht darüber, ob bestehende Passivraucherschutzgesetze (wie etwa in Berlin und Baden-Württemberg) verfassungsgemäß sind oder nicht. Das Gericht musste diese Frage verneinen, denn in den Ländergesetzen wurden Ausnahmen vom Raucherschutz in das ursprüngliche Passivraucherschutzgesetz integriert. Diese Ausnahmen bezogen sich auf Festzelte, Club- oder Vereinsräume oder in Baden-Württemberg ausdrücklich auf die Außengastronomie.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Konzeption mit gesetzlich vereinbarten Ausnahmeregelungen als „relatives Rauchverbot“ benannt. Wenn es aber ein relatives Rauchverbot gibt, muss es zwingend auch Ausnahmen für die kleinen Kneipen geben, da diese wegen der so genannten Gleichheitsgerechtigkeit verfassungswidrig benachteiligt waren. Deshalb ordnete es im nächsten Schritt die Übergangsregelung für Betriebe mit einer Gastraumfläche von 75 oder weniger Quadratmetern an. Die Übergangsregelung gilt noch bis zum 31. Dezember 2009.

So ist seit dem 30. Juli 2008 die Gesetzeslage. Im Grundsatz bleibt das Passivraucherschutzgesetz erhalten, das Bundesverfassungsgericht hat jedoch eine sogenannte Übergangsregelung mit Gesetzeskraft erlassen.

Im Urteil wird nebenbei erwähnt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich auch berechtigt wäre, ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie zu verhängen. Dies würde aber eine völlig andere Konzeption zwingend mit sich bringen, die eben keinerlei Ausnahmemöglichkeiten mehr zuließe, da sonst eben nicht von einem absoluten Rauchverbot gesprochen werden könne. Für Hamburg hieße das wiederum die Streichung jeglicher Ausnahmen. Dazu würden Vereins- und Clubräume, Rauchernebenräume, aber vor allem auch Festzelte und möglicherweise auch den Bereich der gesamten Außengastronomie zählen.

Voraussetzung für ein absolutes Rauchverbot wäre also eine völlige Neukonzeption des gesamten Gesetzes unter Verzicht auf jegliche Ausnahmemöglichkeiten. Nur unter diesen Voraussetzungen – so sagt das Bundesverfassungsgericht – sei es möglich, zu einem so genannten „absoluten Rauchverbot“ zu gelangen, nicht aber nur durch die Streichung einer Ausnahmevorschrift für die Gastronomie, wie bislang immer behauptet wird.

In der Konsequenz haben mittlerweile 15 von 16 Bundesländern ihre Gesetze analog zur Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts mit geringen Nuancen geändert oder sind im Gesetzgebungsverfahren.

Auch deshalb, weil nur die Änderung der bestehenden Gesetze unter Beibehaltung der Konzeption eines relativen Nichtraucherschutzes mit einer gleichzeitig zwingenden Ausnahmeregelung für die kleinen Betriebe sicher verfassungsgemäß ist – darüber hat das Gericht ja bereits entschieden.

Wie und ob ein absolutes Rauchverbot verfassungsgemäß wäre, hat das Bundesverfassungsgericht nicht entschieden. Im Gegenteil, am Ende des Urteils vom 30. Juli 2008 wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zwei der Verfassungsrichter schon jetzt ein absolutes Rauchverbot für nicht verfassungskonform halten.